

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Stratus Bad & Form-Elemente GmbH

## 1. Vorbemerkungen

Die Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller regeln sich ausschließlich gemäß den nachstehenden Bedingungen, die in jedem Fall Vorrang vor etwaigen Geschäftsbedingungen des Bestellers haben. Ist der Vertrag auf die Erfüllung von Bauleistungen gerichtet, so gilt ausschließlich die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils neueste Fassung des Teils B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen.

## 2. Auftragsannahme, Leistungsumfang

- 2.1 Bis zur Auftragsannahme durch uns sind alle Angebote freibleibend.
- 2.2 Die in Prospekten, Abbildungen, Preislisten usw. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Materialzusammensetzung, sonstige Leistungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wurde.
- 2.3 Zeichnungen, die für ein Projekt oder einen Auftrag speziell angefertigt wurden, müssen vom Besteller mit seiner Unterschrift freigegeben werden und sind verbindlich.
- 2.4 Wird nach Zeichnung oder Aufmaß des Bestellers gefertigt, so sind wir nur für die Einhaltung der Fertigungsmaße in den branchenüblichen Toleranzen verpflichtet, nicht aber für die Passgenauigkeit des Teils an der konkreten Einbausituation (z.B. Waschtisch auf Maß für eine Nische).
- 2.5 Der Umfang unserer Leistungen bestimmt sich, selbst bei Nebenabreden und späteren Änderungen, ausschließlich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Sollten in unserer Auftragsbestätigung Fehler enthalten sein, so müssen uns diese vom Käufer innerhalb von drei Tagen schriftlich angezeigt werden. Bei Stillschweigen des Bestellers betrachten wir sämtliche Angaben als ordnungsgemäß abgenommen.
- 2.6 Der Zustand der Baustelle muss eine einwandfreie, fortlaufende und ungestörte Installation in einem Zug gewährleisten. Dies setzt voraus, dass die Räume ausgeräumt, die Wände gefliest oder fertig verputzt, Fußböden gelegt und alle Versorgungs- und Datenleitungen verlegt sind. Verdeckte Installationen sind vom Besteller zu kennzeichnen und vorher bekannt zu geben. Mehrkosten, die durch das Fehlen dieser Voraussetzungen entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.
- 2.7 Kommt es zu bauseits bedingten Verzögerungen wie Wartezeiten oder Änderungen, oder werden bauseits Überstunden gewünscht, werden diese Zeiten zu den im Zeitpunkt der Installation jeweils gültigen Stundensätzen berechnet. Die zusätzlichen Arbeits- und Wartezeiten sind den Monteuren auf Rapportzetteln zu bestätigen. Ist hierzu bauseits niemand in der Lage, dann gilt der Rapport des Montagebauleiters als verbindlich.

## 3. Lieferung, Gefahrenübergang, Erfüllungsort

- 3.1 Wir behalten uns zumutbare Teillieferungen und Teilrechnungen vor.
- 3.2 Der Versand der Ware erfolgt ab Werk. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Besteller angezeigt haben.
- 3.3 Die Verpackung wird gesondert berechnet und wird von uns nicht kostenfrei zurückgenommen.
- 3.4 Eine Transportversicherung oder sonstige Versicherung des Liefergegenstands wird nur auf schriftlichen Wunsch des Bestellers auf dessen Kosten abgeschlossen.
- 3.5 Mangels anderweitiger Vereinbarungen sind Liefertermine unverbindlich. Ein von der ursprünglichen Planung abweichend gewünschter Termin wird von uns nach bester Möglichkeit berücksichtigt, wodurch die Einhaltung des gewünschten Termins jedoch nicht verbindlich wird. Sind wir durch unvorhergesehene Hindernisse, die auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar waren, an der Erfüllung der Lieferverpflichtung gehindert, so verlängert sich auch eine fest vereinbarte Lieferzeit in angemessener Weise. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 3.6 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Esslingen a.N., soweit nichts anderes bestimmt ist. Schulden wir auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

## 4. Mängelrüge

- 4.1 Mängelrügen müssen unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für äußerlich erkennbare Mängel, Beschädigungen und offensichtliche Ausführungsmängel. Sollte die Lieferung oder die Ausführung der Arbeiten mangelhaft sein, so leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatz.
- 4.2 Nicht offensichtliche Produktions- oder Materialfehler sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

## 5. Gewährleistung, Haftung und Verjährung

- 5.1 Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung unserer Anleitungen zu Montage, Reinigung und Pflege und den technischen Datenblättern. Diese können jederzeit telefonisch, schriftlich oder per E-Mail bei uns angefordert oder über unsere Homepage [www.stratus-waschtische.de](http://www.stratus-waschtische.de) bezogen werden.
- 5.2 Technisch bedingte Abweichungen in Farbe oder Ausführung gelten nicht als Mangel. unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen,

bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und üblich sind; dasselbe gilt für mögliche Abweichungen der gelieferten Ware zu Farbkarten und Mustervorlagen. Wir sind zu technischen Änderungen berechtigt, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

- 5.3 Wir übernehmen keine Haftung für unmittelbare Schäden, welche in Ansehung des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts vertragsuntypisch sind oder nicht vorhersehbar waren. Die Haftung für mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.
  - 5.4 Die oben genannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht, soweit eine Garantie übernommen wurde, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie gelten weiter nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden und im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- ## 6. Zahlungsbedingungen
- 6.1 Die Preise unseres Angebots sind auf Grund der am Angebotstag bestehenden Produktions- und Materialkosten erstellt und sind daher bis zu unserer Bestätigung der Auftragserteilung freibleibend.
  - 6.2 Die Preise verstehen sich netto zzgl. MwSt. ohne jeden Abzug, soweit nicht zusätzlich Skonto eingeräumt wurde.
  - 6.3 Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.
  - 6.4 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- ## 7. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Vertragsübergang
- 7.1 Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Dieses Verbot gilt nicht, sofern es sich um einen konnexen Anspruch des Bestellers handelt, der aus einer zur Leistungsverweigerung berechtigenden Sachleistungsforderung hervorgegangen ist.
  - 7.2 Wegen Mängeln kann der Besteller Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und nur, wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt.
  - 7.3 Für eine Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem Vertragsverhältnis auf Dritte bedarf es unserer schriftlichen Zustimmung.
- ## 8. Eigentumsvorbehalt
- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung und bis zur Einlösung von hereingenommenen Schecks und Wechseln vor. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die gelieferten Waren nicht verpfändet, sicherungshalber übereignet oder auf sonstige Weise mit Rechten Dritter belastet und nur im ordentlichen Geschäftsgang veräußert werden. Eine Veräußerung im ordentlichen Geschäftsgang ist nur zulässig, wenn zwischen dem Besteller und seinem Käufer kein Abtretungsverbot vereinbart ist. Der Eigentumserwerb des Bestellers an der Vorbehaltsware gem. § 950 BGB im Falle der Verarbeitung der Ware zu einer neuen Sache wird ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung durch den Kunden erfolgt dinglich für uns.
  - 8.2 Die Forderungen des Bestellers aus einem Weiterverkauf der gelieferten oder verarbeiteten Ware werden bereits hiermit an uns abgetreten; wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Beim Verkauf zusammen mit fremden Waren beschränkt sich die Abtretung auf den Preis der Vorbehaltsware.
  - 8.3 Wir erklären erklärt die Rückabtretung, sobald und soweit die an uns abgetretenen Forderungen den jeweiligen Schuldsaldo des Bestellers einschließlich seiner Verpflichtungen aus Wechseln und Schecks um 10 % übersteigen. Wir verpflichten uns, die uns nach vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach Wahl des Bestellers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt. Sofern die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, eine Pfändung oder sonstiger Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgt, ist uns dies unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- ## 9. Entwürfe, Zeichnungen, Werkzeuge
- 9.1 An Kostenvorschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen, Formen und Modellen behalten wir uns das Eigentum und sämtliche Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrags unverzüglich zurück zu geben.
- ## 10. Allgemeines
- 10.1 Sollte eine der vorliegenden Bestimmungen nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit unberührt.
  - 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für Esslingen am Neckar zuständige Amtsgericht oder Landgericht.
  - 10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).

Stratus Bad & Form-Elemente GmbH  
Geschäftsführer: Hans-Paul Lehmann  
Eschbacher Weg 19  
73734 Esslingen  
Amtsgericht Stuttgart HRB 213028